

SYNOPSIS

des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur 11. Novelle der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 20. März 2013, LF2-AA-74/003-2012, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 19. April 2013).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

- 1.) Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 2.) Abteilung Finanzen
- 3.) Abteilung Agrarrecht
- 4.) NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
- 5.) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2
- 6.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV), 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4
- 7.) Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10
- 8.) Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, 3100 St. Pölten, Rathaus
- 9.) Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
- 10.) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 11.) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
- 12.) NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
- 13.) Wirtschaftskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
- 14.) Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
- 15.) Rechtsanwaltskammer NÖ, 3100 St. Pölten, Andreas-Hofer Straße 6
- 16.) NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29
- 17.) Zentralausschuss der Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen bei der NÖ Landesregierung, p. A. Obfrau Dipl.-Päd. Regina Pribitzer, LFS Obersiebenbrunn

- 18.) alle Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
- 19.) Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
4. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
5. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV)
6. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
8. Wirtschaftskammer NÖ
9. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Weiters hat die Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mitgeteilt, dass im Rahmen der Bürgerbegutachtung bei der Beratungsstelle keine Stellungnahmen eingelangt sind.

ERGEBNISSE zum Allgemeinen Teil

NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird darauf hingewiesen, dass personen-bezogene Begriffe – wie z.B. Facharbeiter, Meister, Prüfungskandidat, Ehegatte, eingetragener Partner, gesetzlicher Vertreter, Schulleiter, Lehrer, Schüler – im Gesetzesentwurf in ausschließlich männlicher Fassung Verwendung finden und dies nicht den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache entspricht §15 leg. cit. enthält eine Reihe von Berufsbezeichnungen, allesamt in männlicher Form – Zif. 1-13 -, nur die Bezeichnung nach Zif. 14 wird geschlechtergerecht ausgeführt (Facharbeiter/in landwirtschaftliche Lagerhaltung). Es wird angeregt, jedenfalls alle Berufsbezeichnungen geschlechtergerecht zu formulieren. In den Erläuterungen wurden einige Begriffe geschlechtergerecht formuliert, jedoch viele

personenbezogene Begriffe weiterhin rein männlich verwendet (Fachschulabsolventen, Facharbeiter, Vorsitzender, Prüfer,...).

Es wird auf die Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung „Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren“ hingewiesen und die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zumindest in den Erläuterungen angeregt.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Bei der nächsten Ausführung des Grundsatzgesetzes LFBAG, die vermutlich noch im Jahr 2013 erfolgen wird (das Begutachtungsverfahren der nächsten Novelle des Grundsatzgesetzes LFBAG wurde bereits abgeschlossen), wird getrachtet werden, die gesamte NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991) geschlechtergerecht zu formulieren; eine Teil-Genderung in der gegenständlichen Novelle nur bei den Berufsbezeichnungen erscheint nicht zweckentsprechend.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Bei der Durchsicht des vorliegenden Entwurfs ist erkennbar, dass über die Ausführung der aktuellen Grundsatzgesetznovelle des Bundes, BGBl I Nr. 133/2011, hinaus auch (im Rahmen des dem Ausführungsgesetzgeber zukommenden Spielraumes) Ausführungen bzw. Umsetzungen erfolgt sind, die im Interesse einer weitgehenden Harmonisierung der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung einerseits und im Sinne einer gebotenen Qualitätssteigerung der Ausbildung andererseits (zB Anhebung des Stundenausmaßes für die Facharbeiter- bzw. Meisterausbildung) gelegen sind. Dieses Vorgehen wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausdrücklich gutgeheißen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich (Kommunalpolitische Vereinigung – KPV):

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Durch diese Novelle erfolgt die Umsetzung der Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der Novellierung des Bundesgrundsatzgesetzes betreffend der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung vom 28.12.2011 in NÖ. Weiters wurden aufgrund der Koordination der landw. Lehrlingsstellen einige Bestimmungen hinsichtlich gleicher Umsetzung von Berufsausbildungsmaßnahmen in den einzelnen Bundesländern umgesetzt. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer befürwortet alle in der Ausführungsgesetzgebung auf gesetzlicher bzw. freiwilliger Vorgabe erfolgten Umsetzungsmaßnahmen.

Insbesondere freuen wir uns, dass der Entwurf hinsichtlich seiner Umsetzung für bisherige Fachschulabsolventen, die die Facharbeiterqualifikation aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage noch nicht zuerkannt bekommen haben, Rechtssicherheit schafft (klare Übergangsbestimmung in Art. II Z. 1 und 3).

Wirtschaftskammer NÖ:

Seitens der Abteilung Bildung besteht kein Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Gegen den im Betreff genannten Entwurf besteht seitens der gefertigten Kammer kein Einwand.

ERGEBNISSE zum Besonderen Teil

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2011, beschlossen:

***Änderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung
1991 (LFBAO 1991)***

Artikel I

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. *Die Buchstabenabkürzung des Titels lautet: „(NÖ LFBAO 1991)“.*
2. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Zeile „Ausbildungseinrichtungen 11a“ die Zeilen „Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen 11b“ und „Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen 11c“ eingefügt.*
3. *§ 4 Z. 2 lautet: „2. Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“*
4. *In § 7 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 82/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 38/2012“.*
5. *Dem § 7 wird folgendes Abs. 9 angefügt:*
„(9) Wird ein Lehrberuf im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder Abänderung des Lehrvertrages zu stehen hat, im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden.“
6. *§ 8 Abs. 4 lautet:*
„(4) Fachlich geeignet ist, wer
 1. *ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Studienrichtung absolviert hat;*
 2. *eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Schule absolviert hat;*
 3. *im jeweiligen Ausbildungsgebiet die Meisterprüfung abgelegt hat;*
 4. *eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden und ausreichenden Ausbildung von Lehrlingen und den erfolgreichen Besuch eines mindestens vierzigstündigen Ausbildungslehrganges nachweisen kann. Diese fachliche Eignung ist jedenfalls gegeben, wenn der Lehrberechtigte einen einschlägigen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führt und Facharbeiter im betreffenden Ausbildungsgebiet ist oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen kann.“*

Abteilung Landamtsdirektion/Verfassungsdienst:

In § 8 Abs. 4 Z. 1 könnte nach dem Wort „Studienrichtung“ die Wortfolge „oder Fachrichtung“ eingefügt werden.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Dieser Anregung wurde nachgekommen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Begrüßt wird die Umsetzung jener Maßnahmen, die aufgrund der erfolgten Bundeskoordination auf freiwilliger Basis erfolgten:

Im § 8 Abs. 4 Z. 4 die Erweiterung des Personenkreises für die Ausbilderqualifikation um Personen mit hinreichender tatsächlicher fachlicher Eignung.

7. *Dem § 8 werden folgende Abs. 6 bis 13 angefügt:*

„(6) Wenn in einem Lehrbetrieb die nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen geeigneten und anerkannten Lehrbetrieb („Ergänzungs-Lehrbetrieb“) oder einer anderen geeigneten und ermächtigten Einrichtung erfolgt. Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können.

(7) Die ergänzende Ausbildung darf höchstens 12 Monate betragen.

(8) Die ergänzende Ausbildung ist von der land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festzulegen. Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen.

(9) Wurde festgestellt, dass die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung gemäß Abs. 8 erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung

vorsieht, so hat diese festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wurde.

(10) Ob eine schwerpunktmäßige Ausbildung im Sinne des § 30 Abs. 1a in einem Betrieb erfolgen kann, ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Sie ist bei der Anerkennung als Lehrberechtigter oder als Lehrbetrieb festzulegen und in die Lehrverträge aufzunehmen.

(11) In den Fällen der Abs. 6 und 10 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der NÖ Landesregierung die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu prüfen.

(12) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

- 1. auf je 5 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;*
- 2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.*

(13) Weiters darf jede im Betrieb beschäftigte, fachlich einschlägig ausgebildete Person höchstens zwei Lehrlinge ausbilden.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Begrüßt wird die Umsetzung jener Maßnahmen, die aufgrund der erfolgten Bundeskoordination auf freiwilliger Basis erfolgten:

Im § 8 Abs. 7 die Begrenzung der ergänzenden Ausbildung im Ausbildungsverbund mit höchstens 12 Monaten.

Im § 8 Abs. 11 die verpflichtende Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes und somit die Prüfmöglichkeit durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Lehrbetrieben, welche im Ausbildungsverbund ausbilden bzw. den Lehrbetrieben mit Ausbildungsschwerpunkten.

Als Richtigstellung schlagen wir vor:

Im § 8 Abs. 9 ist Abs. 7 durch Abs. 6 zu ersetzen. Somit würde die verpflichtende ergänzende Ausbildung von Lehrlingen in einem „Ergänzungs-Lehrbetrieb oder einer

geeigneten Ausbildungseinrichtung“ dann zulässig sein, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können und die ergänzende Ausbildung im „Ergänzungs-Lehrbetrieb“ maximal 12 Monate vorgesehen wird.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Dieser „Richtigstellung“ wird nicht nachgekommen: einerseits ist in § 8 Abs. 9 Abs. 7 nicht angeführt, andererseits ist in Abs. 7 ohnedies klar geregelt, dass die ergänzende Ausbildung höchstens 12 Monate dauern darf.

8. Nach § 11a werden folgende §§ 11b und 11c eingefügt:

„§ 11b

Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen

(1) Personen, die in Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er

- 1. hat den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen;*
- 2. kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen. Werden den Mitgliedern des Vertrauensrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Auszubildenden bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.*

(2) Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet,

- 1. mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen,*
- 2. ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren,*
- 3. ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und*
- 4. ihn in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.*

Die Mitglieder des Vertrauensrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.

(3) Der Vertrauensrat besteht für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung

- 1. mit bis zu 30 Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss,*
- 2. mit 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort aus zwei Mitgliedern,*
- 3. mit 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern.*

Für je weitere bis zu 100 Auszubildende an einem Standort erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je ein weiteres Mitglied.

(4) Die Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Vertrauensrates beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet

- 1. mit dem Zeitpunkt der Wahl eines Nachfolgers oder*
- 2. des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung sowie*
- 3. bei Rücktritt von der Funktion.*

Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereichte Person die Funktion.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates erfolgt jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle am Standort der

Ausbildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Wahl in einem

Ausbildungsverhältnis befindlichen Personen im vierten Quartal jedes Jahres in einer Versammlung der Auszubildenden. Der Inhaber der

Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Wahl kann binnen

eines Monats beim Gericht durch jeden Wahlberechtigten angefochten

werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts, insbesondere des freien, gleichen und geheimen

Wahlrechts, verletzt werden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung

a) weitere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des

Vertrauensrates festzulegen. Dabei ist den Mitgliedern des Vertrauensrates

die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb der Ausbildungszeit

Beratungsgespräche mit Interessenvertretungen zu führen und jedem Mitglied

des Vertrauensrates Bildungsfreistellung bis zum Höchstausmaß von fünf Ausbildungstagen zu gewähren. Dem Vertrauensrat ist einmal pro Funktionsperiode das Recht einzuräumen, mit dem Auftraggeber oder dem überwiegenden Fördergeber der Ausbildungseinrichtung, sofern diese vorhanden sind, ein Gespräch über die Qualitätssicherung der Ausbildung zu führen;

b) eine Wahlordnung festzulegen, die nähere Bestimmungen zu enthalten hat über:

- * die Einberufung der Wahl, wobei die Versammlung der Auszubildenden die Wahlkommission zu bestellen, der Inhaber der Ausbildungseinrichtung für jeden Standort eine Wählerliste zu erstellen und die Wahlkommission Zeit und Ort der Wahl festzulegen hat,
- * die Erstellung von Wahlvorschlägen, wobei das Vorschlagsrecht jedem Wahlberechtigten zusteht,
- * die Auflage einheitlicher Stimmzettel durch die Wahlkommission,
- * die Leitung der Wahl, den Wahlvorgang im Wahllokal, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Gültigkeit der Stimmzettel und
- * die erforderlichen Quoren nach dem Mehrheitsprinzip, die Annahme der Wahl und die unverzügliche Kundmachung des Wahlergebnisses.

§ 11c

Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen

(1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu vier Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen.

(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei denen eine dem Berufsbild des Lehrberufs für die Ausbildung im entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis zu sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Diese angerechneten Zeiten verringern die gemäß Abs. 1 anzurechnende Zeit nicht.

(3) Der Lehrberechtigte hat der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss, die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs. 1 oder 2 anzuzeigen.“

Abteilung Landamtsdirektion/Verfassungsdienst:

§ 11b Abs. 6 sollte in Ziffern gegliedert werden.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Als Richtigstellung schlagen wir vor:

Im § 11b Abs. 6 unter b) dritter Punkt „Wahlkommission“ statt „Wohlkommission“.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Diesen Anregungen wurde nachgekommen.

9. *Im § 13 Abs. 1 Z. 3 wird die Zahl „160“ ersetzt durch die Zahl „200“.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Begrüßt wird die Umsetzung jener Maßnahmen, die aufgrund der erfolgten

Bundeskoordination auf freiwilliger Basis erfolgten:

Im § 13 Abs. 1 Z. 3 die Erhöhung der facheinschlägigen Mindest-Unterrichtseinheiten bei der Facharbeiterausbildung für InteressentInnen im zweiten Bildungsweg von 160 auf 200 Unterrichtseinheiten. Diesbezüglich sollte allerdings das Erfordernis der Facheinschlägigkeit in den Erläuterungen angemerkt werden.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Der Anregung bezüglich Ergänzung der Erläuterungen (= Motivenbericht) wurde nachgekommen.

10. *Im § 13 Abs. 3 wird das Wort „letzen“ ersetzt durch das Wort „letzten“.*
11. *Im § 14b Abs. 5 wird die Wortfolge „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt durch die Wortfolge „Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“.*
12. *§ 15 lautet:*

„§ 15

Berufsbezeichnung

Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder eine die Facharbeiterprüfung ersetzende Ausbildung (§ 16 Abs. 1) berechtigen je nach Lehrberuf zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen:

1. *Facharbeiter Landwirtschaft*
2. *Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement*
3. *Facharbeiter Gartenbau*
4. *Facharbeiter Feldgemüsebau*
5. *Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung*
6. *Facharbeiter Weinbau- und Kellerwirtschaft*
7. *Facharbeiter Molkerei- und Käsereiwirtschaft*
8. *Facharbeiter Pferdewirtschaft*
9. *Facharbeiter Fischereiwirtschaft*
10. *Facharbeiter Geflügelwirtschaft*
11. *Facharbeiter Bienenwirtschaft*
12. *Facharbeiter Forstwirtschaft*
13. *Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft*
14. *Facharbeiter/in landwirtschaftliche Lagerhaltung“*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Im Rahmen von Koordinierungsbesprechungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen wurde Übereinkunft dahingehend erzielt, österreichweit einheitliche Berufsbezeichnungen für die Lehrberufe der land- und Forstwirtschaft einzuführen. Die von allen Geschäftsführern der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen einvernehmlich festgelegten Berufsbezeichnungen für Facharbeiter und Meister sollen demnach wie folgt lauten:

„Facharbeiter/-in Landwirtschaft“, etc.

„Meister/-in Landwirtschaft“, etc.

Es darf ersucht werden, diesem Koordinierungserfordernis Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass die vorstehend angeführten Berufsbezeichnungen auch in die in Begutachtung befindliche Novelle 2013 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Grundsatzgesetz des Bundes) aufgenommen wurden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Die Formulierung der Berufsbezeichnungen in § 15 und auch 22 des vorliegenden Entwurfes entspricht den Formulierungen der Berufsbezeichnungen in § 3 Abs. 2 und

§ 7 Abs. 3 der sich derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle zum LFBAO (482ME XXIV. GPP – Ministerialentwurf).

In § 15 Z. 15 des Entwurfs wird „Facharbeiter/in“ angeführt, in allen anderen Ziffern wird die männliche Form verwendet.

Nachdem gemäß § 2 Abs. 2 der NÖ LFBAO die männliche Form für beide Geschlechter gilt, reicht es aus, nur die männliche Form anzuführen. Falls aber doch die Formulierung der Z 15 für alle anderen Formulierungen gewählt werden sollte, wird angeregt, die im Begutachtungsentwurf zum LFBAO gewählte geschlechtsneutrale Bezeichnung „Facharbeiterin/Facharbeiter“ zu verwenden (in diesem Fall müsste aber auch § 2 Abs. 2 der NÖ LFBAO geändert werden).

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Wie bereits oben ausgeführt, ist beabsichtigt, bei der nächsten Novelle die gesamte LFBAO 1991 geschlechtergerecht zu formulieren; eine Teil-Genderung in der gegenständlichen Novelle nur bei den Berufsbezeichnungen erscheint nicht zweckentsprechend.

13. *In § 16 Abs. 1 Z. 1 entfällt die Wortfolge „und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit“.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Im § 16 Abs. 1 Z. 1 den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule in der Hauptfachrichtung (Wegfall der ...).

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Eine Rücksprache mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hat ergeben, dass sich der angeregte Wegfall von Punkten auf die dem Begutachtungsentwurf angeschlossene Textgegenüberstellung bezieht (diese Textgegenüberstellung ist hier nicht mehr angeschlossen).

14. *In § 19c tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 82/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 38/2012“.*
15. *In § 19c Z. 3 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 67/2008“ das Zitat „BGBl. I Nr. 51/2012“.*

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

Die aktuelle Fassung des Behinderteneinstellungsgesetzes lautet „BGBI. I Nr. 72/2013“.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Dieser Stellungnahme wurde gefolgt und das Zitat berichtigt.

16. *Dem § 19d werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:*
- „(3) Bei Personen gemäß § 19c Z. 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl in Lehrverträgen gemäß § 19a als auch in Ausbildungsverträgen gemäß § 19b eine Reduktion der regulären täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit vereinbart werden.*
- (4) Lehrverhältnisse gemäß § 19a müssen jedenfalls im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert werden. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die gemäß § 19a Abs. 2 zulässige Dauer nicht übersteigen.*
- (5) Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß § 19b ist eine Reduktion um bis zur Hälfte der Normalarbeitszeit zulässig, wobei sich die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß § 19b (ein Jahr) im Ausmaß der Reduktion der Normalarbeitszeit verlängert. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf drei Jahre nicht übersteigen.*
- (6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat vor Eintragung des Lehrvertrages bzw. des Ausbildungsvertrages ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen.“*
17. *In § 19e erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:*
- „(2) Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß § 19h entfällt die in § 19c vorgesehene Voraussetzung eines Vermittlungsversuches durch das Arbeitsmarktservice.“*
18. *§ 19g Abs. 1 erster Satz lautet: „Die Feststellung der in einer Ausbildung nach § 19b erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlußprüfung am Ende der Ausbildungszeit, frühestens zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung.“*

19. *§ 19g Abs. 3 zweiter Satz lautet: „Im Abschlußzeugnis sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren.“*
20. *Dem § 19h Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Beim Wechsel von einem Lehrverhältnis nach § 6 in ein Lehrverhältnis nach § 19a oder ein Ausbildungsverhältnis nach § 19b hat die Berufsausbildungsassistenz zu bestätigen, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die sonstigen Voraussetzungen des § 19c Z. 4 entfallen.“*
21. *In § 20 Abs. 1 Z. 1 wird die Zahl „21.“ durch die Zahl „20.“ ersetzt.*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In Ausführung der Grundsatzgesetznovelle, BGBl. I Nr. 133/2011, § 12 Abs. 1, wurde die Altersgrenze für die Zulassung zur Meisterprüfung auf 20 Jahre herabgesetzt. Gleichzeitig wurde in der Ausnahmebestimmung die Altersgrenze für die Zulassung zur Meisterprüfung für Prüfungswerber, die über eine bestimmte Zeit einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb geführt haben sowie erfolgreich eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule oder einen einschlägigen Vorbereitungslehrgang besucht haben, auf 24 Jahre herabgesetzt. Zu letzterem Personenkreis wird bemerkt, dass auch die in Begutachtung befindliche Grundsatzgesetznovelle des Bundes eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 24 Jahre vorsieht. Die in § 20 Abs. 2 für Absolventen höherer Land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten geregelte Altersgrenze von 21 Jahren als eine der Voraussetzungen zur Zulassung zur Meisterprüfung wurde aber in der vorliegenden Novelle des Bundeslandes NÖ unverändert gelassen. Somit steht diese Altersgrenze im Widerspruch zu den aktuellen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes, die auch für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten eine Herabsetzung der Altersgrenze auf das 20. Lebensjahr vorsieht. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass in der in Begutachtung befindlichen Novelle zum Grundsatzgesetz ein neues Regelungskonzept für die Zulassung zur Meisterprüfung für Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten, Absolventen einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule zugrunde gelegt wurde.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Begrüßt wird die Umsetzung jener Maßnahmen, die aufgrund der erfolgten Bundeskoordination auf freiwilliger Basis erfolgten:

Im § 20 Abs. 1 Z. 1 die drei seitens der landwirtschaftlichen Interessensvertretung geforderten neuen Zulassungsbestimmungen: Das Mindestalter mit dem 20. statt 21. Lebensjahr, die Mindest-Unterrichtseinheiten bei der Meisterprüfungszulassung mit 360 Unterrichtseinheiten und somit die Gleichstellung von Fachschul- und Nichtfachschulabsolventen bei der Zulassung zur Meisterprüfung sowie die Herabsetzung der Zugangsvoraussetzungen für Meisterkandidaten mit selbständiger Betriebsführung im § 20 Abs. 2 Z. 2 (24. Lebensjahr und mindestens drei Jahre Betriebsführung).

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Der Anregung des BMLFUW wurde gefolgt: in § 20 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „21. Lebensjahr“ ersetzt durch die Wortfolge „20. Lebensjahr“.

22. *§ 20 Abs. 1 Z. 2 entfällt. In § 20 Abs. 1 erhalten die (bisherigen) Z. 3 bis 6 die Bezeichnung Z. 2 bis 5. § 20 Abs. 1 Z. 2 (neu) lautet: „mindestens drei Jahre als Facharbeiter tätig waren und einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden erfolgreich absolviert haben oder“*

Abteilung Landamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Grundsatzgesetz (derzeit) ein Mindeststundenausmaß von 240 Stunden festgelegt ist.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Mit der nächsten Novelle des Grundsatzgesetzes LFBAG wird das derzeitige Mindeststundenausmaß von 240 Stunden auf 360 Stunden angehoben werden. Seitens aller beteiligten Parteien – siehe auch Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oben zu Pkt. 21 - besteht Einvernehmen über diese Anhebung.

23. *Im § 20 Abs. 1 Z. 4 (neu) wird nach dem Wort „Bodenkultur“ die Wortfolge „oder an einer Fachhochschule“ eingefügt.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Statt der Formulierung: Zur Meisterprüfung sind auch Prüfungswerber zuzulassen, wenn sie „ein einschlägiges Studium an der Universität für Bodenkultur oder an einer Fachhochschule absolviert haben, das dem Ausbildungsberuf entspricht“, sollte die Formulierung stehen „die ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule mit einschlägiger Studienrichtung oder eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Schule“ absolviert haben. Somit würde die Formulierung jener des § 8 Abs. 4 Z. 1 (analoge Bestimmung bei der Lehrbetriebsanerkennung für diesen Personenkreis) entsprechen.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Auf Basis des Grundsatzgesetzes LFBAG wird diese Formulierung derzeit nicht übernommen.

24. *Im § 20 Abs. 2 Z. 2. wird die Zahl „25.“ ersetzt durch die Zahl „24.“, das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ und das Wort „Meisterlehrgang“ durch das Wort „Vorbereitungslehrgang“.*
25. *In § 20 Abs. 3 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.*
26. *§ 22 lautet:*

*„§ 22**Berufsbezeichnung*

Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt je nach Ausbildungsgebiet zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen;

- 1. Meister Landwirtschaft*
- 2. Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement*
- 3. Meister Gartenbau*
- 4. Meister Feldgemüsebau*
- 5. Meister Obstbau und Obstverwertung*
- 6. Meister Weinbau- und Kellerwirtschaft*
- 7. Meister Molkerei – und Käsereiwirtschaft*
- 8. Meister Pferdewirtschaft*
- 9. Meister Fischereiwirtschaft*
- 10. Meister Geflügelwirtschaft*
- 11. Meister Bienenwirtschaft*

12. *Meister Forstwirtschaft*

13. *Meister Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft*

14. *Meister landwirtschaftliche Lagerhaltung“*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Im Rahmen von Koordinierungsbesprechungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen wurde Übereinkunft dahingehend erzielt, österreichweit einheitliche Berufsbezeichnungen für die Lehrberufe der land- und Forstwirtschaft einzuführen. Die von allen Geschäftsführern der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen einvernehmlich festgelegten Berufsbezeichnungen für Facharbeiter und Meister sollen demnach wie folgt lauten:

„Facharbeiter/-in Landwirtschaft“, etc.

„Meister/-in Landwirtschaft“, etc.

Es darf ersucht werden, diesem Koordinierungserfordernis Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass die vorstehend angeführten Berufsbezeichnungen auch in die in Begutachtung befindliche Novelle 2013 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Grundsatzgesetz des Bundes) aufgenommen wurden.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Wie bereits oben ausgeführt, wird die gesamte LFBAO 1991 bei der nächsten Novelle geschlechtergerecht formuliert werden; eine Teil-Genderung in der gegenständlichen Novelle nur bei den Berufsbezeichnungen erscheint nicht zweckentsprechend.

27. *Im § 24 Abs. 3 wird das Wort „Lehrlingsstelle“ ersetzt durch die Wortfolge Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“.*

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Begrüßt wird die Umsetzung jener Maßnahmen, die aufgrund der erfolgten Bundeskoordination auf freiwilliger Basis erfolgten:

Im § 24 die Einbeziehung der Bundes-LFA bei gewissen Koordinationsaufgaben im Sinne der Erzielung bundeseinheitlicher Ausbildungsabschlüsse.

28. *In § 25 Abs. 6 wird die Wortfolge „§ 150 Abs. 2 DPL 1972, LGBl. 2200“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 109 Abs. 2 NÖ LBG, LGBl. 2100“.*
29. *Nach § 30 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*
„(1a) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann für bestimmte Lehrberufe nach Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorsehen, dass die Ausbildungsordnung auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhaltet, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Facharbeiterprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Begrüßt wird die Umsetzung jener Maßnahmen, die aufgrund der erfolgten Bundeskoordination auf freiwilliger Basis erfolgten:

Im § 30 Abs. 1a die Mitwirkungsmöglichkeit der Bundes-LFA bei der Schaffung von Lehrberufen mit Ausbildungsschwerpunkten, die in allen Bundesländern gelten sollen.

Abschließend schlagen wir noch eine klarere Formulierung von Bedingungen für die Erstellung der Ausbildungsordnungen (besser- Ausbildungs- und Prüfungspläne) bei Berufsausbildungen mit Ausbildungsschwerpunkten im § 30 Abs. 1a vor wie „Dabei soll die Ausbildungsdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes gleich und die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in das Facharbeiter- bzw. Meisterprüfungszeugnis zulässig sein.“

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Dieser Anregung wurde in Hinblick auf die grundsatzgesetzliche Vorgabe des § 17 Abs. 1a LFBAG nicht nachgekommen. Insbesondere hat der Grundsatzgesetzgeber vorgegeben, dass die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Facharbeiterprüfungszeugnisse nur dann zulässig ist, wenn dies in der

Ausbildungsordnung vorgesehen ist, wogegen die Anregung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer diese Vorgabe nicht enthält.

30. *In § 32 Abs. 2 Z. 2 wird die Wortfolge „wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet“ ersetzt durch die Wortfolge „wer Ehegatte oder eingetragener Partner des Prüfungskandidaten ist“.*
31. *In § 32 Abs. 2 Z. 3 wird das Wort „Vormund“ ersetzt durch die Wortfolge „gesetzlicher Vertreter“.*
32. *In § 38a wird folgende Z. 2a eingefügt:
„2a. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABI.Nr. L 132 vom 19. Mai 2011, S. 1*
33. *§ 38a wird folgende Z. 6 angefügt:
„6. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Staatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI.Nr. L 337 vom 20. Dezember 2011, Seite 9“*

Artikel II

1. *Artikel I Z. 13 tritt für Absolventen von mindestens dreijährigen schulpflichtersetzenden Fachschulen ab dem Schuljahr 2011/2012 in Kraft.*
2. *Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens als anerkannter Lehrberechtigter oder Ausbilder zur Ausbildung von Lehrlingen fachlich geeignet sind, sind weiterhin zur Ausbildung von Lehrlingen fachlich geeignet.*

Abteilung Landamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Einfügung der Übergangsbestimmung wird begrüßt. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass für einen Widerruf nach § 9 Abs. 3 nur der Wegfall der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 in der Fassung LGBl. 5030-11 in Betracht kommt.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Eine entsprechende Klarstellung im Motivenbericht wurde vorgenommen.

3. *Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Facharbeiter der ländlichen Hauswirtschaft erworben haben, haben die Berufsbezeichnung „Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen.*
4. *Personen, die ab dem Schuljahr 2011/2012 die Berufsbezeichnung „Meister in der ländlichen Hauswirtschaft“ erworben haben, haben die Berufsbezeichnung „Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement“ zu führen.*

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Zu den Erläuterungen:

Auf Seite 2 der Erläuterungen/Allgemeiner Teil wird hinsichtlich der Kosten ausgeführt, dass Mehrkosten für das Land und die übrigen Gebietskörperschaften im Rahmen des Konsultationsverfahrens sich mit diesen grundsatzgesetzlich vorgegebenen Änderungen nicht ergeben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF der Bund 50 vH der Personalkosten der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer der Berufs- und Fachschulen refundiert. Es wird davon ausgegangen, dass dem Bund durch die Ausführung dieser Novelle in dieser Hinsicht keine Mehraufwendungen erwachsen.

Anmerkung Abteilung Landwirtschaftliche Bildung:

Bei der gegenständlichen Novelle handelt es sich um ein Ausführungsgesetz des Landes NÖ zum grundsatzgesetzlichen LFBAG, wobei das Land zur Erlassung des Ausführungsgesetzes verpflichtet ist. Der Bund hat bei der Änderung des Grundsatzgesetzes LFBAG selbst festgehalten, dass mit dem geplanten Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind.